

## **Verordnung**

### **des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet**

#### **„Bürgerholz bei Rosian“**

**in der Stadt Loburg und der Gemeinde Rosian, Landkreis Zerbst,  
vom 25.05.1994**

Aufgrund der §§ 17, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Loburg und der Gemeinde Rosian, Landkreis Zerbst, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Bürgerholz bei Rosian“.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 104 ha.

- (2) Die maßgebliche Grenze ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000.  
Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktlinie.  
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und ungestörte Entwicklung des Waldgebietes sowie der ihm vorgelagerten Nasswiesen und Grünlandflächen in einem Nebental der Ehle mit dem Bürgerholzgraben, insbesondere

- a) die Erhaltung der durch die Eiszeit geprägten Ausformung des Tales,
- b) die Erhaltung der naturbedingten hydrologischen Gegebenheiten,
- c) die Erhaltung des landschaftsprägenden Bachtals mit seinen naturnahen Laubwaldbeständen innerhalb der umgebenden, großräumigen Agrarlandschaft,
- d) die Erhaltung und Entwicklung der Nasswiesen und Grünlandgesellschaften,
- e) die Erhaltung und Entwicklung des Bürgerholzgrabens als naturnahes Gewässer,

- f) die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, z. T. gefährdeten Waldgesellschaften wie Erlenbruch-Wälder, Erlen-Eschen-Wälder und Stieleichen-Hainbuchen-Wälder sowie die Erhaltung sonstiger Gehölzbestände, als Standorte z. T. seltener und gefährdeter Pflanzenarten und –gesellschaften und als störungsarmes Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für z. T. seltene und bestandsbedrohte, störungsempfindliche Tiere.

### § 3

#### Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

- (2) Zu den verbotenen Handlungen zählen insbesondere:

- Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Fahrzeuge ohne Motorkraft und Krankenfahrstühle auf dem in der Karte gekennzeichneten Weg) zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- Bäume, Gebüsche oder sonstige Pflanzen oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
- wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
- bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind,
- Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenerhärtungen von Wegen durchzuführen,
- die Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise zu verändern,
- Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeug u. ä.).

## § 4

### Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als abweichend von § 17 Abs. 2, Satz 1 und 2 NatSchG LSA zugelassen und fallen nicht unter die Verbote in § 3:

a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Karte gekennzeichneten Grünlandflächen als 1 bis 2 – schürige Mähwiese, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. 06. eines jeden Jahres erfolgen darf

- ohne Umbruch,
- ohne Neuanlage von Wegen,
- ohne Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung,
- ohne Veränderung des Bodenreliefs,
- mit Düngung mit einem Reinstickstoffanteil vom max. 50 kg/ha jedoch ohne Aufbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm, Festmist oder Trockenmist.

Innerhalb eines Streifens von 2 m Breite entlang des Bürgerholzgrabens, gemessen von der Grabenoberkante, ist jegliche Düngung untersagt.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in begründeten Einzelfällen und im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau zulässig.

b) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der Karte gekennzeichneten Ackerflächen (Flurstücke 35/1 und 39/2, Flur 1, Gemarkung Rosian in dem Bereich zwischen ehemaligem Graben und südlicher NSG-Grenze) ohne Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung,

c) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Zeit vom 15.08. bis 15.03. des folgenden Jahres als naturnaher Wald wie folgt:

einzelstammweise bis horstweise Holznutzung unter weitgehender Erhaltung der Strauchschicht,

- unter Vorrang von Naturverjüngung,
- mittels Nachpflanzen in Bestandslücken mit Baumarten der potentiell natürlichen Laubwaldgesellschaft,
- unter frühzeitiger Entnahme nicht standortheimischer Baumarten,
- unter Schonung und Förderung der Kraut- und Strauchschicht,
- unter Einhaltung möglichst hoher Umtriebszeiten
- unter Belassung von mindestens vier Altbäumen/ha bis zu deren natürlichem Verfall,
- unter Belassung von Horst- und Höhlenbäumen,

- mittels Förderung eines stufigen Bestandsaufbaus,
  - mittels Förderung bzw. Schonung der natürlichen Artenvielfalt auf den Flächen,
  - unter ausschließlicher Verwendung manueller bzw. mechanischer Verfahren, insbesondere ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  - ohne Kalkung,
  - ohne Maßnahmen zur Bodenentwässerung,
  - die Pappelbestände sind nach deren Endnutzung in potentiell natürliche Waldgesellschaften zu überführen.
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nicht auf Waldschneepfen und ohne die Anlage von Wildäckern, das Aufbringen von Fütterungsmitteln sowie die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen; in der Zeit vom 15.03. bis 15.08. ist die Jagd nur außerhalb des Waldgebietes sowie innerhalb einer 10 m breiten Waldrandzone zulässig.
- e) die punktuell mechanische Unterhaltung der Fließgewässer soweit sie der Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen dienen,
- f) die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne Aufstellung oder Errichtung baulicher Anlagen,
- g) weitere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau abzustimmen sind, die Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzuge,
- h) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume,
- i) das Betreten des Gebietes
- durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte,
  - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau
- zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume,
- k) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau durchgeführt werden.

## § 5

### Duldungspflichten

Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

- Das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes
- Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes

## § 6

### Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Dessau auf Antrag nach § 44 NatSchG LSA Befreiung gewähren, wenn
  1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würdeoder
  2. überwiegende Gründe des Wohl der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 7

Ordnungswidrig gemäß § 57 NatSchG LSA handelt, wer gegen ein Verbot gemäß § 3 dieser Verordnung verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Regierungspräsidium Dessau

Dessau, den 25.05.1994

gez. Heinemann  
Regierungsvizepräsident